

Schulordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb der EMS Schiers und umschreibt die Rechte und Pflichten von Schüler:innen.

Art. 2 Angebot

¹ Die EMS ist eine private, kantonal und eidgenössisch anerkannte regionale Mittelschule. Sie führt ein Gymnasium mit einer Musikgymnasium-Abteilung und eine Fachmittelschule mit Fachmaturität sowie den Vorkurs für die Pädagogische Hochschule Graubünden.

² Die EMS bietet bei Bedarf Unterkunftsmöglichkeiten.

2 Eintritt, Übertritt, Austritt

Art. 3 Aufnahme

Die Aufnahme von Schüler:innen ist in der AufnahmeV und dem Aufnahmeverfahren nach Aufnahmebestimmungen für ausserkantonale Schüler:innen geregelt.

Art. 4 Vorzeitiger Austritt

Ein vorzeitiger Austritt erfolgt in der Regel auf Ende eines Semesters oder eines Schuljahres und muss schriftlich begründet werden.

3 Promotion und Zeugnis

Art. 5 Promotion und Zeugnis

Die Promotionsbedingungen und die Ausgabe der Zeugnisse sind im entsprechenden Promotionsreglement geregelt.

4 Unterricht

Art. 6 Unterrichtssprache

Der Unterricht wird generell in Standarddeutsch abgehalten. Die Immersionsfächer werden in englischer Sprache abgehalten.

Art. 7 Unterrichtsfächer

¹ Die angebotenen Unterrichtsfächer richten sich nach den gültigen Stundentafeln.

² Die EMS Schiers bietet auch Freifächer an. Diese werden durchgeführt, wenn eine genügende Anzahl Schüler:innen teilnimmt.

³ Der Instrumentalunterricht im Rahmen der Pflichtwahlfächer ist unentgeltlich.

⁴ Projekttage, Exkursionen und Sonderwochen gehören zum ordentlichen Unterricht.

5 Vereine, Verbindungen und Freizeitorisationen

Art. 8 Schülerorganisation

¹ Zur Förderung der Gemeinschaft unter Schüler:innen sowie zur Vertretung besonderer Anliegen der Schülerschaft besteht die Schüler:innenorganisation (SO).

² Näheres wird im Reglement „Kompetenzen der SO“ festgelegt.

Art. 9 Vereine und Verbindungen

¹ Schulinterne Vereine, Verbindungen und Organisationen unterstehen dem zwischen der EMS und den Vereinigungen abgeschlossenen Vertrag.

² Der Beitritt zu Verbindungen ist frühestens vom 9. Schuljahr an möglich. Der Eintritt wird in jedem Fall erst nach erfülltem 16. Altersjahr bewilligt.

6 Verhalten in Schule und Öffentlichkeit

Art. 10 Verhaltensregeln

¹ Das Verhalten in der Schule und in der Öffentlichkeit soll von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägt sein.

² Schüler:innen sind verpflichtet, Weisungen von der Schulleitung, der Lehrer- und der Mitarbeiterschaft zu befolgen.

³ Anlässe beliebiger Art im Schulareal bedürfen der vorgängigen Bewilligung durch die Schulleitung.

⁴ Das Tragen und Einsetzen von gefährlichen Gegenständen und Substanzen ist verboten.

⁵ Die Benützung oder Betätigung von elektronischen Geräten während des Unterrichtes ist nur mit der Zustimmung der Lehrpersonen erlaubt.

⁶ Die Schüler:innen der 1. bis 3. Klassen schalten das Handy direkt nach Eintreffen aus und schliessen es im Garderobenfach ein. In der Mittagspause können Handy und Laptop genutzt werden. Der Laptop wird ausser am Mittag nur für schulische Zwecke verwendet und bleibt in der Regel in den Pausen geschlossen.

⁷ Esswaren und Süßgetränke sind in der Regel im Schulzimmer nicht erlaubt.

⁸ Die Schüler:innen besuchen die Schule in angemessener Bekleidung und mit unverhülltem Gesicht.

Art. 11 Persönlichkeitsrechte

¹ Jegliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte wird geahndet.

² Die Aufnahme und/oder Veröffentlichung von Bildern, Film- oder Sprechsequenzen sind nur mit Einwilligung der betroffenen Personen erlaubt.

Art. 12 Bestimmungen über Suchtmittel

¹ Besitz, Konsum und Handel von Alkohol, Drogen und weiteren Suchtmitteln ist während der Schulzeit und generell im ganzen Schulareal untersagt.

² Der Konsum von Tabakprodukten ist nur in den speziell bezeichneten Zonen erlaubt.

Art. 13 Sachbeschädigungen

Mobiliar und Einrichtungen der Schule sind sorgfältig zu behandeln. Reparaturkosten für Sachbeschädigungen gehen zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers. Diese können auch zur Mithilfe bei Reparaturarbeiten beigezogen werden.

7 Urlaubs- und Absenzenwesen

Art. 14 Allgemeines

¹ Alle Schüler:innen besuchen den Unterricht regelmässig und pünktlich.

² Abwesenheiten erfordern das Gespräch zwischen Schüler:innen und Lehrer:innen bzw. Prorektor:innen.

Art. 15 Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall

a) Meldepflicht

¹ Wer die Schule wegen Krankheit oder Unfall nicht besuchen kann, meldet sich in jedem Fall für den betreffenden Tag unverzüglich auf einem der Sekretariate telefonisch ab. Die Abmeldung muss bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn erfolgt sein.

² Wer im Laufe eines Schultages erkrankt, meldet sich auf einem der Sekretariate, über Mittag in der Bibliothek, persönlich ab.

³ Wer zu einem Vortrag, einer mündlichen Prüfung oder einer Exkursion nicht zum vereinbarten Termin antreten kann, meldet sich zusätzlich per Mail vorgängig mit Begründung bei den betreffenden Fachlehrer:innen ab.

⁴ Nach einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen oder bei wiederholten Absenzen, insbesondere an gleichen Wochentagen oder im gleichen Fach, kann die Schule ein Arztzeugnis verlangen.

b) Entschuldigung

⁵ Die Schülerin bzw. der Schüler legt der Klassenlehrperson das unterzeichnete Absenzenheft innerhalb von 10 Schultagen vor.

⁶ Volljährige Schüler:innen unterschreiben selbst. Bei minderjährigen Schüler:innen unterschreiben die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Art. 16 Abwesenheit wegen Urlaub

¹ Schüler:innen können auf Gesuch hin von der zuständigen Prorektorin/vom zuständigen Prorektor beurlaubt werden. Die Erlaubnis ist so früh als möglich einzuholen. Dabei sind schriftliche Unterlagen vorzulegen (z.B. Kursprogramm, schriftliche Einladung).

² Die Einreichefristen betragen:

- 5 Tage im Voraus für Urlaube bis zu 3 Schultagen.
- 4 Wochen im Voraus für längere Urlaube.

Die Bewilligung wird durch das Prorektorat im schulnetz eingetragen.

8 Disziplinarwesen

Art. 17 Grundsatz

¹ Verstösst eine Schülerin oder ein Schüler gegen die Schulordnung und deren ausführende Reglemente oder gegen Weisungen der Schulleitung, der Lehrer- und Mitarbeiterschaft, können disziplinarische Massnahmen ergriffen werden.

²Verstöße gegen die Schulordnung haben eine Laufzeit von einem Jahr.

Art. 18 Verstöße gegen die Absenzenregelung

¹Wird gegen die in Art. 15 festgelegten Regelungen zu Melde- und Entschuldigungspflicht bei Absenzen auf Grund von Krankheit oder Unfall verstossen, meldet die Klassenlehrperson den Verstoss gegen die Schulordnung als unentschuldigte Absenz bei der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor. Ebenso führen wiederholte Verspätungen zur Meldung einer unentschuldigten Absenz.

²Die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor prüft die Meldung und informiert Schüler:in und Klassenlehrperson.

³Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis des entsprechenden Semesters aufgeführt.

Art. 19 Verstöße gegen weitere Regelungen der Schulordnung

¹Wird gegen weitere Regelungen der Schulordnung und deren ausführende Reglemente verstossen, meldet die Lehrperson diesen Verstoss der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor.

² Die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor prüft die Meldung und informiert den Schüler/die Schülerin und die Klassenlehrperson.

³Bei Verstössen gegen weitere Regelungen der Schulordnung kann im Zeugnis des entsprechenden Semesters der Eintrag «nicht immer befriedigend» aufgeführt werden.

Art. 20 Verwarnung

Erfolgen innerhalb von 12 Monaten zwei Meldungen von Verstössen gegen die Schulordnung, spricht die Prorektorin/der Prorektor eine schriftliche Verwarnung aus, die auch den Eltern und Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird.

Art. 21 Verweis

¹Drei Verstöße gegen die Schulordnung innerhalb von 12 Monaten führen zur Erteilung eines schriftlichen Verweises durch die zuständige Prorektorin/den zuständigen Prorektor. Grobe Verstöße gegen die Schulordnung können direkt zu einem schriftlichen Verweis führen. Dieser ist ein Jahr gültig.

²Liegt ein aktueller Verweis vor, kann im Zeugnis des entsprechenden Semesters der Eintrag «nicht immer befriedigend» aufgeführt werden.

Art. 22 Ultimatum

¹Ein Ultimatum wird ausgesprochen, wenn zu einem noch nicht abgelaufenen Verweis ein weiterer Verweis dazukommt.

²Schwerwiegende Zu widerhandlungen werden direkt mit einem Ultimatum bestraft.

³Ein Ultimatum wird von der Direktion ausgesprochen und gilt in der Regel für ein halbes Jahr.

⁴Liegt ein aktuelles Ultimatum vor, kann im Zeugnis des entsprechenden Semesters der Eintrag «unbefriedigend» aufgeführt werden.

Art. 23 Ausschluss

¹Aus der Schule ausgeschlossen wird, wer
a) sich trotz eines Ultimatums weitere Regelverstöße zuschulden kommen lässt, welche mindestens zu einer Verwarnung führen würden,
b) gravierende Straftaten begeht.

²Einen Schulausschluss verfügt die Direktion.

Art. 24 Bekanntgabe

Verweis, Ultimatum und Ausschluss müssen schriftlich unter Angabe der Weiterzugsmöglichkeiten mitgeteilt werden.

Art. 25 Rechtliches Gehör und Rekurs

¹ Im Fall eines Verweises, Ultimatums oder Ausschlusses wird der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler vor dem in Aussicht gestellten Entscheid rechtliches Gehör von 5 Tagen gewährt. Bei minderjährigen Schüler:innen sind immer auch die Erziehungsberechtigten zu einer Stellungnahme einzuladen.

² Das rechtliche Gehör kann schriftlich oder mündlich (Protokoll) erfolgen.

³ Gegen Verweis, Ultimatum und Ausschluss kann Rekurs eingelegt werden.

⁴ Rekurse müssen innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der entsprechenden Rekursinstanz eingereicht werden.

Art. 26 Rekursinstanzen

¹ Folgende Instanzen sind für Rekurse zuständig:

- bei Verweisen die Direktion
- bei Ultimaten die Rekurskommission des Schulrates
- bei Ausschlüssen das Departement

² Die genannten Rekursinstanzen entscheiden letztinstanzlich.

9 Schulgeld, Versicherung und Haftung

Art. 27 Schulgeld

Für den Besuch der Schule wird ein Schulgeld erhoben.

Die Höhe des Schulgeldes für Bündner Schüler:innen wird durch den Vorstand des Schulvereines im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Mittelschulgesetzes festgelegt.

Das Schulgeld umfasst zusätzlich die Taxen für die Benützung von Bibliothek und Schwimmbad, gewisse schulische Veranstaltungen, den Zvieri und eine Pauschale für Fotokopien.

Für die Musikgymnasiasten und die ausserkantonalen Schüler:innen setzt der Vorstand die Höhe des Schulgeldes fest.

Nicht im Schulgeld inbegriffen sind sämtliche Prüfungsgebühren, Kosten für Schulmaterial, Laborgebühren, Kosten für Schulreisen, Projektwochen und Exkursionen, Praktika, Kosten für den privaten Musikunterricht sowie für Freizeitangebote.

Art. 28 Versicherung

Die Schule verlangt von allen Schüler:innen eine private Unfallversicherung, die auch Schulunfälle deckt, und eine private Haftpflichtversicherung, die Schäden gegenüber der Schule und Dritten deckt. Die Eltern und Erziehungsberechtigten bestätigen dies mit ihrer Unterschrift im Schulvertrag.

Art. 29 Haftung

Die Haftung der EMS für jede Art von Schadenersatzansprüchen seitens der Schüler:innen oder ihrer gesetzlichen Vertreter:innen wird ausdrücklich wegbedungen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

10 Schulärztlicher Dienst

Art. 30 Untersuchungen

Schulärztliche Dienstleistungen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes für die Volksschulen gewährleistet.

11 Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

Die revidierte Schulordnung wurde von der Schulleitung am 23. September 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Schulordnung vom 06. Januar 2025.

Ersetzt Schulordnung vom:	Antrag: Schulleitung	Antrag: ALK	Freigegeben: Schulleitung
Datum: 06.01.2025	Datum: -	Datum: 17.09.2025	Datum: 23.09.2025
010-DS-Verwaltung	110- Reglementsordner_Arbeitsversion	010- Allgemein_Arbeitsversion	02_Schulordnung/ Schulordnung